

2408 097¹⁵ 100

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

14 12 71

BEG § 141 d Abs. 2

Das Zusammentreffen einer Entschädigung für Schaden an Leben mit einer Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen führt auch dann nicht zu einer Kürzung der Kapitalentschädigung für Schaden an Leben, wenn nach § 83 Abs. 3 BEG für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres gezahlt wird.

BGH, Urt. v. 14. Dezember 1978 - IX ZR 52/75 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 52/75

URTEIL

Verkündet am
14. Dezember 1978
P o h l ,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Klara S [REDACTED],
W[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Klägerin wird
das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Düsseldorf vom 28. April 1972
aufgehoben und das Urteil der 1. Entschädi-
gungskammer des Landgerichts Düsseldorf vom
5. Juli 1971 geändert:

Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin
2.303,58 DM weitere Kapitalentschädigung
nebst 829,29 DM Zinsen zu zahlen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
streits trägt der Beklagte.

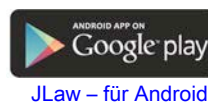
Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Landesrentenbehörde in Düsseldorf gewährte
der Klägerin durch Bescheid vom 23. August 1968 für
die Zeit ab 1. Februar 1943 wegen Schadens an Leben
Kapitalentschädigung und Rente. Wegen Schädigung in
selbständiger Erwerbstätigkeit bewilligte der Regie-
rungspräsident in Köln der Klägerin durch Bescheid
vom 29. Oktober 1970 eine Rente ab November 1953 und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für die Zeit davor eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres (§ 83 Abs. 3 BEG). Von der Nachzahlung von 58.391 DM wurden 27.436,58 DM einbehalten, weil in dieser Höhe bei der Entschädigung für Schaden an Leben eine Überzahlung entstanden sei. Diesen Bescheid focht die Klägerin nicht an.

Durch Änderungsbescheid vom 24. November 1970 setzte die Landesrentenbehörde die Witwenrente und die Kapitalentschädigung wegen Schadens an Leben neu fest, wobei sie wegen der Entschädigung für Berufsschaden den Rentenhundertsatz für November 1953 von 100 auf 90 und für die Folgezeit noch weiter herabsetzte. Zu der daraus bei Witwenrente und Kapitalentschädigung errechneten Überzahlung von insgesamt 27.436,58 DM heißt es in dem Änderungsbescheid unter Ziff. 3:

"Dieser Betrag wird von dem Regierungspräsidenten Köln in seinem noch zu erteilenden Berufsschadensbescheid von der zu erwartenden Nachzahlung einbehalten bzw. verrechnet."

Mit der Klage verlangt die Klägerin nur die 2.303,58 DM, um die die Kapitalentschädigung für Schaden an Leben entsprechend der Herabsetzung des Rentenhundertsatzes für November 1953 gekürzt worden ist, zuzüglich 1 % Zinsen vierteljährlich seit 1. Januar 1970. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung in RzW 1972, 307 veröffentlicht worden ist, hält die Klage für zulässig. Die Klägerin werde trotz der bereits in dem nicht angefochtenen Bescheid vom 29. Oktober 1970 vorgenommenen Kürzung der Entschädigung für Berufsschaden durch den Bescheid der Landesrentenbehörde vom 24. November 1970 beschwert. Dieser sei die Grundlage für die Kürzung der Entschädigung für Berufsschaden durch die Entschädigungsbehörde in Köln gewesen, wobei unerheblich sei, daß die Kürzung bereits vor dem angefochtenen Bescheid angeordnet worden sei.

Das ist richtig.

Der hier angefochtene Bescheid der Landesrentenbehörde vom 24. November 1970 hat die Entschädigung für Schaden an Leben gekürzt und bildet damit die Grundlage für die vom Regierungspräsidenten in Köln vorläufig angeordnete Einbehaltung eines Teils der Berufsschadensrente.

Zutreffend geht das Berufungsgericht auch davon aus, daß die Entschädigungsbehörde gemäß § 206 a BEG mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 nach Maßgabe des § 141 d BEG einen neuen Bescheid über die Entschädigung wegen Schadens an Leben erlassen konnte. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 282).

Weiter führt das Oberlandesgericht aus: Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung wegen Schadens an Leben und auf Berufsschadensrente sei gemäß § 141 d Abs. 2 BEG der Monatsbetrag der Berufsschadensrente nach § 18 Abs. 2 BEG bei der Bemessung der Witwenrente zu berücksichtigen. Das wirke sich auch auf die Berechnung der Kapitalentschädigung aus, da diese gemäß § 25 Abs. 1 BEG nach der auf November 1953 entfallenden Rente zu berechnen sei. Daß § 25 BEG bei einer Neufestsetzung nach § 206 a BEG nicht anwendbar sein sollte, könne dem Gesetz nicht entnommen werden und folge insbesondere nicht aus der in § 141 d Abs. 2 BEG fehlenden Verweisung auf § 141 d Abs. 1 Satz 2 BEG. Diese Vorschrift betreffe nur den Fall, daß wegen Schadens an Leben lediglich eine Kapitalentschädigung gewährt werde. Einer Verweisung habe es hier auch deswegen nicht bedurft, weil der Jahresrentenbetrag nach § 83 Abs. 3 BEG keine Kapitalentschädigung im Sinne des BEG darstelle.

Diese Ausführungen sind rechtsfehlerhaft. §§ 141 d bis 141 k BEG regeln abschließend das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit und im beruflichen Fortkommen (vgl. BGH RzW 1977, 140). Dabei beschränkt § 141 d Abs. 2 BEG anders als § 141 d Abs. 1 BEG die Verrechnung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Leben ausdrücklich auf das Zusammentreffen mit dem Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen. Er verweist dabei nur auf § 141 d Abs. 1 Satz 1 BEG. Das bedeutet, daß

der Monatsbetrag der Berufsschadensrente nur bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente für Schaden an Leben gemäß § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigen ist. Eine Verweisung auf die Regelung der Kapitalentschädigung in § 141 d Abs. 1 Satz 2 BEG fehlt. Hieraus ergibt sich, daß nur die Rente, nicht aber eine Kapitalentschädigung für Schaden an Leben mit der Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen verrechnet werden soll.

Daran ändert auch die Zuerkennung der Jahresentschädigung nach § 83 Abs. 3 BEG nichts. Zwar handelt es sich hierbei entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts um eine der Kapitalentschädigung vergleichbare Kapitalleistung für die Zeit vor dem 1. November 1953 und demnach nicht um eine Rente (BGH RzW 1965, 176). Der Gesetzgeber hat jedoch da, wo er eine Verrechnung mit der Jahresentschädigung nach § 83 Abs. 3 BEG wollte, dies ausdrücklich angeordnet (§ 141 e Abs. 3 BEG). Es spricht nichts dafür, daß er in § 141 d BEG den Sondertatbestand des § 83 Abs. 3 BEG übersehen hat, nachdem er ihn in § 141 e BEG ausdrücklich geregelt hat. Daraus folgt, daß auch die Jahresentschädigung nach § 83 Abs. 3 BEG nicht mit der Kapitalentschädigung für Schaden an Leben verrechnet werden kann. Eine solche Verrechnung würde außerdem - worauf die Klägerin mit Recht hinweist - dazu führen, daß die Kürzung der Kapitalentschädigung wegen Lebensschadens im Regelfall höher wäre als die Entschädigung nach § 83 Abs. 3 BEG. Die Rechtswohltat des § 83 Abs. 3 BEG würde sich also beim Zusammentreffen mit einer Entschädigung wegen Lebensschadens in das Gegenteil verkehren. Gerade

das sollte die Sondervorschrift des § 141 e Abs. 3
BEG für das Zusammentreffen mit einem Anspruch auf
Kapitalentschädigung wegen Gesundheitsschadens ver-
hindern.

Der Klägerin steht daher die ungekürzte Kapi-
talentschädigung für Schaden an Leben zu. Da das
Berufungsgericht die erforderlichen tatsächlichen
Feststellungen getroffen hat, ist der Rechtsstreit
zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).
Der Beklagte ist zur Zahlung von 2.303,58 DM nebst
36 % Zinsen hieraus (= 829,29 DM) zu verurteilen.

Dr. Thumm

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Lang